

Derzeit wird der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Bundestag beraten.

Mit dem o.g. Gesetzesentwurf soll auch das MsbG im § 6 geändert werden. Wir begrüßen die Vorhaben zu Stärkung der Bündelung wie z.B., dass die Sparte Strom jetzt alleine gebündelt werden kann. Damit wird die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung noch attraktiver. Kritisch sehen wir aber, dass für die wettbewerblichen Messtellenbetreiber Preisobergrenzen für die Sparte Strom gelten sollen. Preisobergrenzen sind in Monopolstrukturen bei gleichzeitigem Kontrahierungszwang sinnvoll. Beides liegt bei der Bündelung durch den Gebäudeeigentümer nicht vor. Er kann zwischen verschiedenen Wettbewerbern wählen und muss auch nicht bündeln. Insofern muss er auch nicht durch Preisobergrenzen geschützt werden.

Wenn man mit dieser Regelung die Mietenden schützen will, ist das aber nicht der zielführende Ansatz. Den Schutz der Mietenden kann man sinnvoller über die Betriebskostenverordnung regeln. Derzeit regelt diese nicht eindeutig, wie die Kosten für den Messtellenbetrieb umgelegt werden können. Hier könnte eine Klarstellung erfolgen, die gleichzeitig eine Begrenzung der Umlage auf die POG nach § 30, 35 MsbG vorsieht. Im Verhältnis des wettbewerblichen Messtellenbetreiber zum Anschlussnehmer würde damit weiterhin der Preis sich über den Wettbewerb bestimmen. Gleichzeitig könnte der Anschlussnehmer (Eigentümer/Vermieter) gegenüber den Miethalten die Kosten des Messtellenbetriebs nur in Höhe der POG umlegen und hätte damit einen zusätzlichen Anreiz, das beste Angebot auszuwählen.

Wir halten daher eine Anpassung des Gesetzesentwurfs für sinnvoll.